

VI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Gummersbach (Hundesteuersatzung) vom 03.11.1997**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
30.11.2021	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
02.12.2021	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
06.12.2021	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den Erlass des VI. Nachtrages zur Hundesteuersatzung der Stadt Gummersbach.
2. Falls sich die Notwendigkeit von redaktionellen Änderungen ergeben sollte, erklärt sich der Rat der Stadt Gummersbach mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch die wesentlichen Inhalte der Hundesteuersatzung nicht verändert werden.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Die Änderung konkretisiert den Begriff „vorübergehend“ auf einen Zeitraum von 1 Jahr und folgt damit der bereits gängigen Verwaltungspraxis bei der Umsetzung des § 3 Abs. 3 b) der Hundesteuersatzung.

Zu Artikel 2:

Mit der Ergänzung in § 4 Abs. 1 b) der Hundesteuersatzung wird der Begriff des Jagdausübungsberechtigten definiert, da es diesbezüglich in der Vergangenheit vielfach zu Nachfragen und Missverständnissen seitens der Steuerpflichtigen gekommen ist.

Zu Artikel 3:

Die Ergänzung in § 8 Abs. 1 der Hundesteuersatzung dient der Klarstellung, welche steuerungsrelevanten Tatbestände durch die Steuerpflichtigen bei der Anmeldung von Hunden anzugeben sind sowie der Erhöhung der Rechtssicherheit hinsichtlich der Einleitung eventueller Bußgeldverfahren bei Zuwiderhandlungen.

Anlage/n:

1. Entwurf Nachtrag
2. Gegenüberstellung alte und neue Version